

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1819

40 (19.5.1819) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Art. VIII. Die Kolonisten müssen alle auf den ihnen angewiesenen Grundstücken haftenden sowohl öffentliche, als Privat Grundlasten tragen; auch ebenso sich aller in wirtschaftlicher Hinsicht zu machenden Einrichtungen gefallen lassen, wobey ihnen jedoch versichert wird, daß die Größe der ihnen übergebenen Grundstück nicht und nie verkleinert werden kann.

Art. IX. Aber außer der Befreyung von 6 jährigen Zinsen und denen Vortheilen, welche im Dekret vom 2. März 1816 beschrieben sind, haben die Kolonisten auf sonst weiter keine Unterstützung vom Staate zu hoffen.

Art. X. Wenn die Kolonisten schon bestellte und besäete Felder erhalten, so sind sie verpflichtet, die Saat- und Bestellungskosten dem, der gesäet hatte, zu bezahlen und zu vergütigen.

Art. XI. Es ist ferner die Absicht der Regierung, Wild- und Bruch- Gegenden zu bebauen; wer von den Kolonisten solche Grundstücke annimmt, muß sie auf eigene Kosten rhoden, urbar machen und bebauen, und daß ohne irgend eine andere Unterstützung von dem Staate erwarten zu können, als die, daß nämlich solche Kolonisten von 12 jährigen Abgaben und Zins aller Art befreyt sind; nicht weniger daß sie auch, so wie alle Ausländer überhaupt, für sich und ihre Kinder, selbst wenn solche hier im Lande geboren sind, von dem Soldatendienst befreyt sind, so wie dies durch unsere Verfügung vom 2. März vor. Jahres bestimmt worden ist.

Diesjenigen Kolonisten aber, welche eine solche auszuhobende Ansiedelung unter diesen gesagten Bedingungen übernehmen wollen, müssen wenigstens ein Vermögen von 1500 Gulden Rheinisch nachweisen; wo ihnen dann eine Fläche von 4 Magdeburgischen Hufen zur Urbarmachung angewiesen werden wird.

Art. XII. Da, wo mit Nutzen auch Wübner angelegt werden können, sollen auch 2 bis 3 Morgen-Stellen zu Garten-Land zum Urbarmachen unter den obigen Bedingungen angewiesen werden. Jeder dieser Kolonisten muß aber ein Vermögen von 100 Gulden Rheinisch wenigstens nachweisen.

Art. XIII. Die sich ansiedelnden Kolonisten müssen sich nach einem gewissen, ihnen vorzuschreibenden Plan erbauen und einrichten.

Art. XIV. Die den Kolonisten angewiesenen Gründe und Ländereyen sind ihr vollkommenes Zins- Erb- und Eigenthum, und wenn die Kolonisten eingerichtet sind, so erhalten sie gehörige landesgebrauchliche Grund- und Eigenthums-Briefe.

Art. XV. Die Erfüllung dieser Unserer Bestimmung befehlen Wir dem Ministerio des Innern und der Polizey, dem Schatz-ministerio, nicht weniger der General-Direction der Staats-Güter, hiermit an.

Gegeben in Warschau in der Staats-Verwaltungs-Sitzung den 3. May 1817.

(unterschrieben)

Zajaczeł.

Der Minister des Innern und der Polizey.

Der Staats-Sekretaire und Brigadegeneral.

(unterschrieben) Mostowski.

Kossacki.

Für die Gleichlautigkeit mit dem Original

der Staats-Sekretaire und General Kossacki.

Bekanntmachung.

Seit 3 Jahren ließ sich in Pohlen, theils auf Privateigenthümern zugehörenden Grundstücken, theils auch in National-Gütern eine sehr bedeutende Anzahl fremder Kolonisten nieder. Die Regierung dieses Königreichs findet also in Bezug auf die Verordnung des Fürsten Staatshalters vom 3. May 1817, in Betreff der diesen Kolonisten zugesicherten Vortheile, für nothwendig nachstehende Erläuterungen hinzuzufügen:

1. Diejenigen Kolonisten, welche sich auf Privateigenthümern zugehörenden Grundstücken im Königreich Pohlen niederlassen wollen, können sich jederzeit mit diesen Eigenthümern in freiwillige Verträge einlassen, es sey durch käufliche Anschaffung von Grundstücken, es sey durch Erb- oder Zeitpacht, oder auch (wenn anders ihre Fonds nicht hinlänglich genug sind) indem sie dieselben auf Zinsen oder Ubarbeiten übernehmen. Die in dieser Hinsicht gemachten Verträge werden unter dem Schutz der Gesetz treulich erfüllt. — Diese Kolonisten sowohl, als auch ihre mit ihnen eingewanderten Söhne, sind von jedem Militairdienst, und wenn sie sich auf unkultivirten, verlassenen oder unbedauten Grundstücken niederlassen, durch 6 Jahre von allen öffentlichen Abgaben befreyt. Bey ihrer Ankunft in Pohlen sind sie verpflichtet sich bey dem Ministerio des Innern in Warschau zu melden, um sich daselbst einschreiben zu lassen, oder auch nöthige Informationen zu empfangen.

2. Diejenigen Kolonisten, welche sich in den National-Gütern niederlassen wollen, sind verpflichtet, sich, noch ehe sie ankommen, bey dem Schatz Ministerium zu melden und durch beygefügte Zeugnisse zu beweisen, daß sie bis in der Verordnung des Fürsten Staatshalters vom 3. May 1817 erwähnten Bedingungen zu

erfüllen im Stande sind. Das Ministerium wird nach Erwägung und Prüfung erwähnter Zeugnisse den Kolonisten die Zeit, um welche sie sich in den ihnen bestimmten Grundstücken niederlassen können, bekannt machen. Diese Verfahrensart ist um so nöthiger, da fast alle Besitzungen in den National-Gütern, welche durch die Folgen des Krieges verlassen waren, heute schon vertheilt und bebaut sind; die aber, über welche man noch verfügen kann, zuvörderst ausgemessen, entwässert und begränzt werden müssen. Wenn also Kolonisten ohnerachtet dieser Bekanntmachung zu voreilig hier ankommen möchten, um in den National-Gütern Platz zu finden, so können sie es sich auch nur selbst zuschreiben, wenn ihnen etwa Zeit- und Geldverlust, oder sonstiger Nachtheil entspringt. In jedem Falle hält sich die Regierung des Königreichs Pohlen für verpflichtet die Kolonisten nochmals öffentlich zu warnen, daß sie ausser denen in der Verordnung vom 3ten May 1817 erwähnten Vortheilen keine andere Unterstützung weder zu verlangen noch zu hoffen haben. Geschehen zu Warschau den 1ten Februar 1819.

Minister des Innern und der Polizei,
(unterzeichnet) L. Mostowski.

Minister des Finanz- und Schatzwesens,
(unterzeichnet) J. Wegiensky,

Gleichlautend mit dem Original.
General-Sekretair des Ministerium des Innern und der Polizei,
Aug. Karcki.

Bekanntmachungen.

Durch das am 17. März d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Michael Spehig, ist die Pfarrey Siegelau, Amts Waldbkirch im Dreysamkreis, mit einem beiläufigen Ertrage von 7 bis 800 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten, erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfünde haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810, Nro. 38, insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 25. April d. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Bronner ist der evangel. luth. Schuldienst zu Bözingen (Dekanats Emmendingen im Wiesen- und Dreysamkreise) mit einem Kompetenz-Anschlage von 209 fl. zur Erledigung gekommen. Die Bewerber um denselben haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Spezialate und Dekanate bei der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Der evangel. luth. Schullehrer Jakob Heyd in Bierolschhofen, evangel. Dekanats Rheinbischoffsheim, Kinzigkreises, ist am 3. April d. J. gestorben. Die Bewerber um den hierdurch erledigten Schuldienst mit einem Kompetenz von 140 fl. werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bei der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Lehrers Häußler ist der kathol. Filialschul- und Wirthschaft zu Neuhausen

(Amts Engen) mit einem Einkommen von etwa 218 fl. erledigt. Die Kompetenten haben sich vorschriftsmäßig bei der Fürstlich Fürstenbergischen Stands Herrschaft zu melden.

Berichtigung.

In Nro. XV. des Staats- und Regierungsblattes, vom 4. dieses Monats Seite 90, und im Anzeigebblatt Nro. 36. Seite 191, wird auch das Dorf Forchheim, aus Verschen, als Filial der vakanten Pfarrey Darlanden angeführt, welches aber nicht zu dieser, sondern zur Pfarrey Märsch gehört.

Untergeriichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Flehingen an die in Gant gerathene Jakob Nagel'sche Eheleute, auf Dienstag den 1. Juny d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Flehingen.

(1) zu Flehingen an den in Gant gerathenen Samuel Schweizer, auf Mittwoch den 9. Juny d. J. früh 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Flehingen.

(1) zu Ruit an den mit gnädigster Erlaubniß nach Nordamerika auswandernden Jakob Pflüger, auf Mittwoch den 2. Juny d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Ruit. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an die Nachlassenschaft der vor mehreren Jahren verstorbenen Johannes Ebersollischen Eheleute, auf Donnerstag den 3. Juny d. J. Vormittags vor dem Theilungs-Commissariat im Wirthshaus zum Wolf allda.

(1) zu Bruchsal an den in Gant erkannten Bürger und Tagelöhner Joseph Fricke, auf Freitag den 4. Juny d. J. Vormittags vor dem Theilungs-Commissariat im Wirthshaus zum Wolf allda.

(2) zu Bruchsal an den in Gant erkannten Bürger und Gerbermeister Franz Bopp, auf Donnerstag den 17. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(3) zu Weingarten an den in Gant gerathenen und verstorbenen Salomon Goldner, auf Freitag den 28. May d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Durlach. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(3) zu Schluchtern an die Eberhard Klumbachischen Eheleute auf Montag den 17. May d. J. auf dem Rathhaus allda.

(3) zu Schluchtern an die nach Rußland auswandernden Gottfried Huthischen Eheleute auf Montag den 17. May d. J. auf dem Rathhaus allda. Aus dem

Stadtamt Mannheim.

(1) zu Mannheim an den in Gant erkannten hiesigen Bürger und Weinhändler Peter Rödel, auf Freitag den 18. Juny d. J. Morgens 9 Uhr bei Großh. Amtsrevisorat dahier. Aus dem

Oberamt Kastadt.

(3) zu Rothenfels an den in das Königreich Bayern auswandernden Sattlermeister Georg Wunsch auf Dienstag den 1. Juni d. J. auf dem Rathhaus baselbst.

(1) zu Oberndorf an den ins Königreich Bayern ziehenden Sebastian Knorr, auf Dienstag den 1. Juni d. J. auf dem Rathhaus baselbst.

(2) Bruchsal. [Schuldenliquidation.] Der Bürger und Handelsmann Ignaz Prestinary dahier will einen Stundungs-Vertrag mit seinen Gläubigern versuchen, und, wenn etwa dieser nicht zu Stande kommt, ist das Amtsrevisorat zugleich beauftragt, die Gläubiger zu vernehmen, wie sie es mit dem vorhandenen Vermögen gehalten haben wollen, auch bei dessen erscheinender Unzulänglichkeit die Liquidation und Präferenz-Verhandlungen aufzunehmen.

Zu dem Ende sollen alle Gläubiger entweder in Person oder durch Bevollmächtigte am Montag den 14. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr vor der Theilungs-Commission im Wirthshaus zum Wolf dahier umso mehr erscheinen, da die Ausbleibenden so angesehen werden, als wären sie mit den Erschienenen hinsichtlich des Stundungs-Vertrags und des vorhandenen Vermögens ebenfalls einverstanden, im andern Falle aber werden sie von der jetzigen Masse ausgeschlossen. Bruchsal den 7. May 1819.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Emmendingen. [Schuldenliquidation.]

Gegen den bisherigen Juden-Vorsteher Lazar Bloch dahier, ist der Gantprozeß erkannt, und zur Liquidation seiner Schulden, so wie zum Verfüge eines Nachlaß- und Stundungs-Vertrags, ist Tagfahrt auf Dienstag den 15. künftigen Monats Juny anberaumt worden. Es werden daher alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an gedachten Lazar Bloch oder an dessen Söhne Elias und Josua Bloch, die mit demselben in Handelsgemeinschaft standen, eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche an besagtem Tage, des Morgens um 8 Uhr vor Großherzogl. Amtsrevisorat, unter Vorlegung der Beweisurkunden, anzugeben und richtig zu stellen, über Vorzugsrechte zu verhandeln und sich über den gemacht werdenden Vorschlag zu Abschließung eines Nachlaß- und Stundungs-Vertrags zu erklären, unter dem Rechtsnachtheil, im Ausbleibungsfall von der Gantmasse ausgeschlossen zu werden.

Zugleich werden diejenige, welche in die Masse etwas schuldig sind, benachrichtigt, daß sie, bei Vermeidung doppelter Zahlung, ihre Schuldigkeit an Niemand anders als an den bestellten Güterpfleger Uhrenmacher Berblinger dahier bezahlen dürfen.

Emmendingen den 15. May 1819.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Liquidation.] Auf Verlangen des Hauptverben werden alle diejenige, welche etwas an die Verlassenschaft des am 4. März d. J. mit Tod abgegangenen hiesigen Handelsmann Elias

Wormser, zu fordern haben, eingeladen, sich befalls noch vor Abschluß der Inventur und längstens binnen 4 Wochen mit den nöthigen Beweisurkunden bei unterzeichneter Stelle zu melden.

Karlsruhe den 14. May 1819.
Großherzogl. StadtAmtsRevisorat.

Mundtobt = Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Stadt und Landamt Offenburg.

(1) von Offenburg dem Anton Nothelb, dessen Pfleger der Rath Gönner von da ist.

Erbvorkladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigens falls dasselbe an ihre bekannnten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Achern.

(3) von Salsbach der seit 26 Jahren abwesende Lorenz Deker. Aus dem

Bezirksamt Emmendingen.

(1) von Malterdingen der Michael Kubolin, welcher vor 23 Jahren auf die Wanderschaft gegangen ist, und seither keine Nachricht von sich in die Heimath hat gelangen lassen, dessen Vermögen in 136 fl. 40 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(3) von Nordrach der seit dem Preussischen Feldzuge Anno 1813. vermiste Soldat des ersten Linien-Infanterie-Regiments von Stockhorn Joseph Willmann. Aus dem

Stadtamt Mannheim.

(1) von Mannheim die schon über 30 Jahr abwesende Franziska Füle, Tochter des ehemaligen Galanteriehändlers Anton Füle, deren Vermögen in 253 fl. 23 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Osterburken.

(1) von Sennfeld der Johann Mathäus Gramlich, welcher bereits 48 Jahre abwesend ist, und seit 30 Jahren nichts mehr von sich hat hören lassen, dessen Vermögen in 997 fl. 27½ kr. besteht, binnen 3 Monathen.

(1) Freiburg. [Erbvorkladung.] Anton Müller, Ehemann der dahier verstorbenen Susanna gebornen Herrman, hat binnen 6 Wochen seine Ansprüche auf die Verlassenschaft seiner Ehefrau um so gewisser dahier auszuführen, widrigens die Verlassenschaftserbhandlung nach dem vorliegenden Testament der Erblasserin beendigt wird und er sich die ihm daraus erwachsende Nachtheile selbst zuzuschreiben hätte.

Freiburg den 13. May 1819.

Großherz. Stadtamt.

(3) Bruchsal. [Verschollenheitserklärung.] Da sich der schon im Jahr 1791. durch öffentliche Blätter vorgeladene Bruchsaler Bürgersohn Michael Brandmayer weder selbst, noch Leibes- oder Testamentserben von ihm zum Empfange seines hier unter Verwaltung stehenden Vermögens gemeldet haben, als wird derselbe anmit für verschollen erklärt und verordnet, daß sein gedachtes Vermögen an die Abkömmlinge seines im Jahr 1783 in Ungarn verstorbenen Bruders Franz Brandmayer verabsolgt werden solle.

Bruchsal den 16. April 1819.

Großherzogl. Oberamt.

(3) Gengenbach. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem der unterm 25. Februar 1818. öffentlich vorgeladene Joseph Lehmann von Unterharmersbach noch ein Leibeserbe desselben in der anberaumten 12 monatlichen Frist dahier erschienen, und sich gemeldet, so wird nunmehr derselbe für verschollen erklärt, und dessen dahier befindliches Vermögen an dessen sich darum angemeldet habende Geschwistrige gegen Sicherheitsleistung ausgeantwortet.

Gengenbach den 16. April 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Kandern. [Verschollenheitserklärung.] Sowohl in Gemäßheit höchster Kriegsministerial-Befugung als erlangter gerichtlicher Vergewisserung durch Abhör berechtigter Zeugen, werden nunmehr die beiden Soldaten Johann Jakob und Johann Kaspar Schirm in Feuerbach für verschollen erklärt, und

ihr Vermögen wird ihren nächsten Anverwandten zur nuznielichen Pflugschaft zugewiesen.

Kandern den 6. May 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Oberkirch. [Verschollenheits-Erklärung.]

Da von dem seit 40 Jahren abwesenden und unterm 24. April v. J. öffentlich vorgeladenen Philipp Scheibel von Zusenhofen in der anberaumten Jahresfrist keine Nachricht eingelangt ist, so wird derselbe landrechtlicher Vorschrift gemäß, andurch für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz eingantwortet.

Oberkirch den 6. May 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Stein. [Vorladung und Signalement.]

Der Bürger Daniel Jung von Königsbach hat sich vor ungefähr 11 Wochen heimlich von Haus entfernt, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen, derselbe wird daher aufgefördert, unverzüglich in seine Heimath zurückzukehren, auch werden alle löbliche Obrigkeiten ersucht, gedachten Jung, dessen Signalement unten beigefügt, auf Betreten nach Haus zu weisen, und uns deßfalls gefällige Nachricht zu ertheilen. Stein den 11. May 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signalement.

Daniel Jung ist 51 Jahr alt, mittlerer Größe, hat schwarze grauuntermengte Haare, eine spitze etwas gebogene Nase, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe, und Zahntücken. Bei seinem Abgehen trug er eine sogenannte Pudelkappe, einen dunkelblauen Wammes, mit großen metallenen Knöpfen, eine dunkelblaue Weste mit überzogenen Knöpfen, kurze hirschledererne Hosen, weiße Strümpfe, und Schuhe mit Riemen gebunden.

(1) Steinbach. [Vorladung.]

Benedikt Lieblich von Singheim, welcher im Jahr 1798 geboren und durch das Loos zum Rekruten bestimmt worden, hat sich vor einiger Zeit als Schmidt auf die Wanderschaft begeben, ohne daß dermalen sein Aufenthalt ausfindig gemacht werden konnte. Derselbe wird demnach aufgefördert, sich binnen 6 Wochen bei dem diesseitigen Amt um so gewisser einzufinden, als er ansonst als bösslich Ausgetretener angesehen und nach der Landes-Constitution gegen ihn verfahren werden wird.

Steinbach den 10. May 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Freiburg. [Strafurtheil.] In Untersuchungssachen gegen Alois Müller von Gamedingen, wegen Vagantenslebens, wird von Großh. Hochpreisl. Hofgericht, nach geschehener Edictalvorladung auf ungehorsames Ausbleiben zu Recht erkannt: „Inkulpate sene des Vagantenslebes für schuldig zu halten, daher die dafür verwirkte Strafe auf den Fall, daß er betreten würde, vorbehalten. V. R. W. Was hie mit allgemein bekannt gemacht wird.

Freiburg den 7. May 1819.

Großherzogl. Landamt.

(2) Bruchsal. [Bekanntmachung.]

Andreas Müller von Stettfeldt, kam dahier im Monat März d. J. wegen Verkauf fremder Effekten in Untersuchung und behauptet, einen Koffer vor 2 Jahren gegen Ende des Winters in dem Walde bei Kastab gefunden zu haben, zu welchem sich bis jetzt der Eigenthümer nicht gemeldet hat. Wer daher Ansprüche an die unten beschriebene Effekten zu machen hat, wird andurch aufgefördert, bei der unterzeichneten Behörde binnen 6 Wochen um so gewisser sich anzumelden, als ansonst das Weitere darüber verfügt werden soll. Bruchsal den 5. May 1819.

Großherzogl. Oberamt.

Beschreibung der Effekten, von welchen gegenwärtig mehrere mit A. W. frisch gezeichnet sind.

- 1) 6 Tischtücher.
- 2) 4 Leintücher.
- 3) 6 Hemder.
- 4) 2 Hauben.
- 5) 2 kleine Halstücher.
- 6) eine Schürze.
- 7) ein schwarzseidenes Frauenzimmerkleid.
- 8) ein weißes Kleid.
- 9) ein Kinderjäckchen von gestreiftem Zeug.
- 10) ein weißes feines Tacktuch.
- 11) Kinderstrümpfe.
- 12) ein Handtuch.
- 13) mehreres Kinderzeug.
- 14) mehrere Taschentücher.
- 15) drey Servietten.
- 16) eine kleine weiße Haube.
- 17) ein weißes wollenes Halstuch mit einem Kranz.
- 18) zwei Schlafhauben mit Garnierung.
- 19) ein kornblauer Frauenrock.
- 20) zwei weiße Jäckchen von Bassin.
- 21) ein aschgrau seidener Ueberrock.
- 22) zwei blaue Sacktücher.
- 23) zwei Paar Frauenstrümpfe.
- 24) mehrere Kinderhemder.

- 25) ein Restchen Mouffelin.
 26) eine Stange schwarzer Stimmlüchen.
 27) ein Koffer von mittlerer Größe, oben mit braunen und vornen mit schwarzen Kùhhaaren und mit 3 Leisten am Deckel, nebst zwey eisernen Handhaben.

(2) Gernsbach. [Diebstahl u. Fahndung.]

In der verfloffenen Nacht wurde in der Kapelle zu Reichenthal der Kelch, mittelst Einbruchs, entwendet. Dieser Kelch war etwa einen Schuh hoch, von Silber und innen vergolbet, ohne weitere Verzierung, als mit dem Badischen Wappen und mit der Aufschrift: Karl August, Markgraf zu Baden. Der Werth desselben ist auf 150 fl. angegeben. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf zwey mit blauen Jacken, weißen leinenen Pantalons und runden Hüten gekleidet gewesene Pürsche, welche einige Stunden vor Begehung des Diebstahls in Weisenbach eine Entwendung von Wagenketten versucht haben.

Alle löbliche Behörden werden daher ersucht, hierwegen genaue Nachforschung anzuordnen, zugleich aber auch auf die vermutheten Thäter zu fahnden, sie bei Betretung arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten gefänglich hieher liefern zu lassen.

Gernsbach den 13. May 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Gestern Mittag wurden aus einem hiesigen Privathause 7 Pfund Garn entwendet. Man warnt vor dem Kaufe desselben und ersucht um Anzeige, wenn dasselbe zum Kaufe angeboten werden sollte.

Karlsruhe den 12. May 1819.

Großherzogliches Stadtkamt.

(3) Stuttgart. [Ehegerichtliche Vorladung.]

Nachdem bei dem Königl. Württembergischen Ehegericht Friederike Desterlen zu Brakenheim, Klägerin, um Erkennung des Ehescheidungs-Prozesses gegen ihren entwichenen Ehemann Georg Adam Desterlen, gewesener Bürger und Schieferdecker allda, gebeten hat, und ihrem Gesuch willfahrt, auch zur Verhandlung dieser Ehescheidungs-Klage Donnerstag der 1. July 1819. bestimmt worden: so wird hiemit nicht nur gedachter Georg Adam Desterlen, sondern auch seine Verwandten und Freunde, welche ihn im Recht zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorie vorgeladen, an gedachtem Tag, wobei ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten und 14 Tage für den dritten Termin anberaumt werden, bei dem Königl. Ehegericht Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage seiner Ehefrau anzuhören, dar-

auf seine Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eherechtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, er erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird, was Rechts ist.

Stuttgart den 21. April 1819.

Königl. Württembergisches Ehegericht.

K a u f = A n t r ä g e .

(2) Karlsruhe. [Versteigerung.] Montag den 7. Juny d. J. und die nachfolgende Tage, wird Vormittags 9 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr in der ersten Drangerie bei der Hofküche, folgendes gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Eine Anzahl ausgebrochener Brillanten.

Goldne Ringe, Dosen mit Brillanten besetzt.

Silberwerk aller Gattung.

50 goldne Repetit- und andere Uhren.

300 Stück goldene, silberne, feinerne und andere Tabattieren, auf welchen Mosaik- und andere

Gemälde sich zum Theil befinden.

Goldne und andere Uhrketten, Ettuis, Schreibtafeln und dergleichen.

100 Stück mit goldenen, feinerne und andern

Knöpfen besetzte Stöcke von Spanischem Rohr et. Bronze, Porzellaine und Glaswerk.

Kugelbüchsen, Flinten, Pistolen, von vorzüglicher Güte, sojann Säbels, Militär- und Hof-Degen.

30 Stück große Reiseportefeuilles mit Schließern — von rothem, grünem und schwarzem Casian.

Mehrere Mahagoni- und andere Schatullen, Necessaires und mehrere andere Gegenstände.

Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Karlsruhe den 10. May 1819.

Freih. v. Gayling.

vd. Ziegler.

(3) Rastadt. [Bücherversteigerung.]

Donnerstag den 3. Juny d. J. Vor- und Nachmittags wird die bedeutende Bibliothek des verstorbenen Professors Kappler in dessen ehemaliger Wohnung im Lyceumsgebäude dahier gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Sie besteht aus meistens sehr brauchbaren und wohlherhaltenen Werken aus mehreren Zweigen der Wissenschaften, als: Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Geschichte und Geographie; einer schönen Sammlung sowohl älterer als neuerer philosophischer Werke, wie auch Werke über deutsche, italienische, englische, lateinische und griechische Sprache und vielen lateinischen und griechischen Klassikern von guten Ausgaben. Unter den größern Werken dürften viel-

- J. Ch. Uebungs grammatisch kritisches Wörterbuch der deutschen Mundart. Leipzig 1793, 4to. 4 Bände.
- I. Bruckeri historia critica philosophiæ a mundi incunabilis ad nostram usque ætatem deducta, edit. 2da, Lipsiæ 1767, VIII Tomi, 4to.
- Natalis Alexandri historia eccles. Bingii ad Rh. 1785, XX Tomi, 4to.
- D. C. L. Stieglitz plans et desins, tirés de la belle architecture, in gr. Fol. Leipzig 1800.
- Liebhäber finden.
- Das Verzeichniß der Bücher kann täglich in der Amtscribivorkanzley dahier eingesehen werden.
- Rastadt, den 5. May 1819.
Großherzogliches Amtscribivorat.

(2) Kork. [Fruchtversteigerung.] Freitags den 21. dieses, werden zu Rheinbischoffsheim 30 Viertel Weizen, 25 Bttl. Roggen, 25 Bttl. Korn, 50 Bttl. Gerst; sodann Samstag den 22. zu Kork: 40 Bttl. Weizen, 25 Bttl. Mühlkorn, 25 Bttl. Gerst, von den herrschaftlichen Speichern jedesmal Nachmittags 2 Uhr Parthienweise gegen baare Bezahlung versteigert. Was hiermit bekant gemacht wird.

Kork den 12. May 1819.
Großherzogliche Domainenverwaltung.

(1) Oberkirch. [Fruchtversteigerung.] Donnerstags den 17. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr werden bei unterzogener Stelle ungesähr 200 Bttl. Früchte, als Weizen, Korn, Gerste, Dinkel oder Fees, Haber und Welschkorn, in abgetheilten Parthien der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, welches man hiermit mit dem Bemerkeln in Kenntniß

bringt, daß die Früchten bei der Abfassung gleich baar bezahlt werden müssen.

Oberkirch den 14. May 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

(2) Rastadt. [Fruchtverkauf.] Freitag den 4. Junn d. J. Vormittags um 10 Uhr, werden in hiesig Grosh. DomainenVerwaltungsKanzley öffentlich versteigert: 87 Malter Weizen und 60 Malter Gerst, nähert sich der Erlös den der 2 vorhergehenden Marktpreisen, so wird ohne höhere Ratifikation zugeschlagen werden.

Rastadt den 11. May 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

(3) Schröck. [Holzversteigerung.] Bis Samstag den 22. May d. J. läßt die Gemeinde Schröck nach erhaltener höherer Genehmigung in der Schröcker Heck 64 Klafter Birnbaumen Holz versteigern, der Anfang ist Morgens 8 Uhr, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schröck den 12. May 1819.
Der Ortsvorstand.

Bekanntmachungen.

(3) Ettenheim. [Wichmarkts-Verlegung.] Aus Veranlassung und zur Beseitigung der Beschwerden der Stadt Emmendingen, deren altbestehende Wichmärkte auf den ersten Donnerstag in jedem Monat gehalten werden, werden die hiesige Wichmärkte nunmehr also verlegt, daß sie künftig nicht mehr am 1ten sondern am 3ten Mittwoch des Monats gehalten werden, jedoch mit der Ausnahme, daß in den Monaten Februar, Juny, August und November, die Wichmärkte sich nach den statt findenden Jahrmärkten richten und mit diesen verbunden werden.

Ettenheim den 26. April 1819.
Großherzogl. Bezirksamt.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 15. May 1819.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Brodtare.		Karlsruhe		Durl.		Fleischtare.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pf.	sch.	Pf.	sch.	Pf.	sch.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Das Malter	—	—	—	—	—	—	Ein Beck zu	—	—	—	—	—	Das Pjund	—	—	—	—	—
Neuer Kernen	10	26	10	26	10	—	1 kr. hält	—	5½	—	—	—	Dachsenfleisch	10	10	—	—	—
Alter Kernen	—	—	—	—	—	—	biso zu 2 kr.	—	10½	—	11½	—	Gemeines	—	—	—	—	—
Weizen	9	—	9	—	—	—	6 kr. hält	1	1	1	23	—	Rindfleisch	8	8	—	—	—
Neues Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kuhfleisch	—	—	—	—	—
Altes Korn	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kalbfleisch	7	7	—	—	—
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	4	—	—	—	—	Käuptlingsfl.	—	—	—	—	—
Gersten	5	20	5	20	5	20	zu 12kr hält	—	—	—	—	—	Hammelfl.	9	8	—	—	—
Haber	5	—	5	—	4	40	biso zu 6 kr.	2	—	—	—	—	Schweinefl.	10	10	—	—	—
Welschkorn	—	—	—	—	—	—	zu 5 kr. hält	—	—	—	—	—	Dachsenunge	10	10	—	—	—
Erbsen d. Erz.	—	—	—	—	1	30	zu 10 kr. hält	—	—	—	—	—	Dachsenmaul	24	—	—	—	—
Linse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Dachsenfuß	10	15	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Kalbekopf	24	24	—	—	—

(Wiktualien - Preise) Rindschmatz das Pjund 28 kr. — Schweinefleisch 28 kr. — Butter 20 kr. Lichter, gegossene 24 kr. — Saise 20 kr. — Unschlitt das Pf. — kr. 4 Eier 4 kr.